

# **Informator Nr. 45**

## **Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.**

**Ausgabe: 2 / 2021 / Jahrgang: 4**



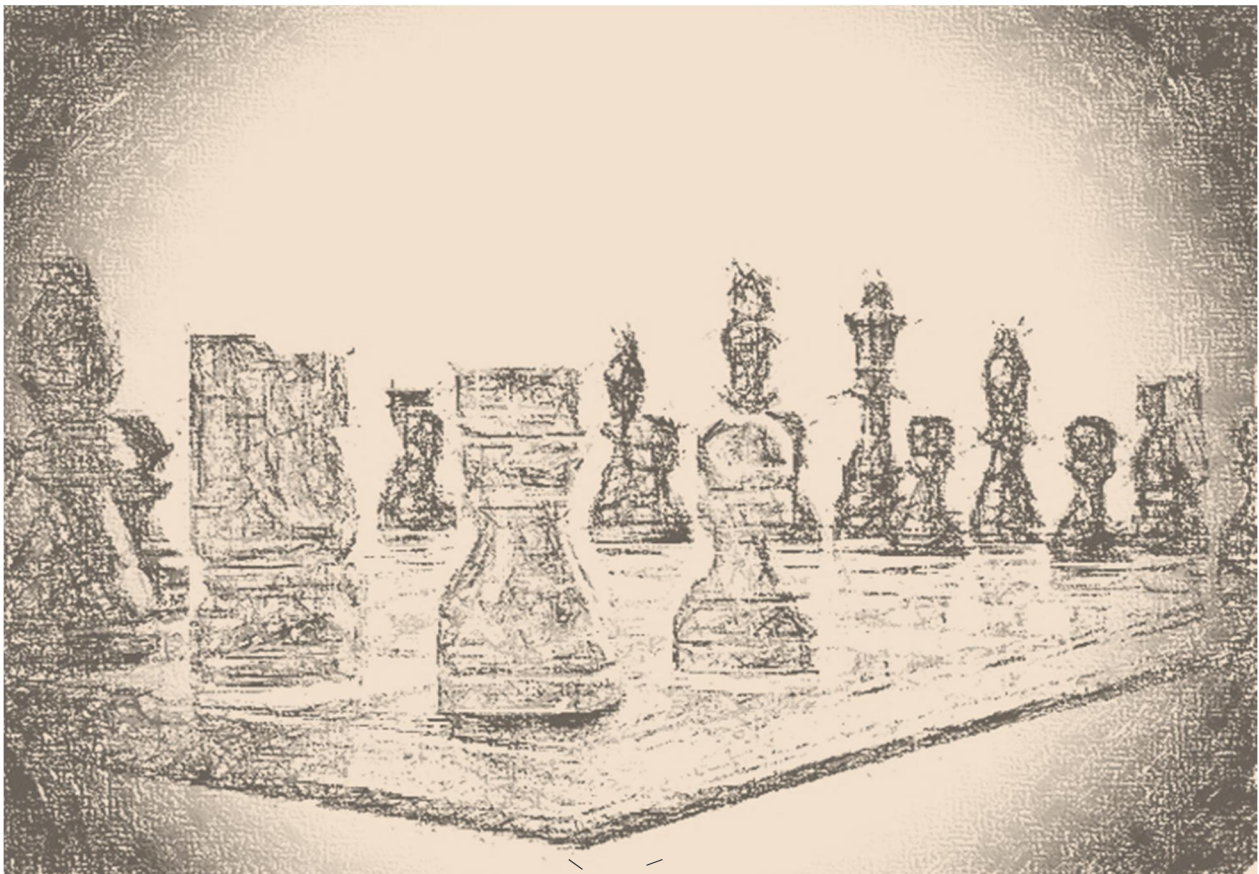
**Aktuelles aus dem Bezirk  
und seinen Mitgliedsvereinen**

**Herausgeber: Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.**



# **Aus dem Inhalt:**

- 1. Was gibt's Neues!**
- 2. Corona Warn- und Aktionsplan RLP (Karte).**
- 3. Informationen: Sportbund Rheinland.**
- 4. Erinnerungen an vergangene Tage.....**
- 5. Info: Faszination Schach.**
- 6. Einladung zum 65-jährigen Bestehen des SBRN.**





## **Was gibt's Neues!**

**Liebe Schachfreunde\*innen!**



**Weiterhin Lockdown – nun bis Mitte Februar und gute Chancen auf Verlängerung! Es bleibt festzuhalten, dass ein Sportbetrieb im Breitensport und somit auch unser Schach-Spielbetrieb erst wieder möglich sein werden, wenn es die Landesregierung Rheinland-Pfalz wieder zulassen wird.**

**Wir vom Vorstand des SBRN und im Besonderen unsere Spielleiter, bleiben hier am Ball und informieren Sie rechtzeitig!**

**Des Weiteren gibt es Änderungen bei der Bezuschussung von Übungsleitern, Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht, sowie Informationen zu Mitgliederversammlungen.**

**Alle Infos diesbezüglich finden Sie in diesem Informator.**

**Der SBRN sucht noch einen Ausrichtungsort für seine Mitgliederversammlung, die voraussichtlich am 10. Juli 2021 stattfinden wird, vorausgesetzt die Corona-Pandemie-Fallzahlen lassen dies zu.**

**Interessierte Vereine melden sich bitte bei mir, entweder per E-Mail, gerne auch telefonisch unter: (06151) 96 99 450 (nach 17:00 Uhr).**

**Mit den besten Grüßen**

**Andreas Back**

**(1. Vorsitzender SBRN)**

# Corona Warn- und Aktionsplan RLP

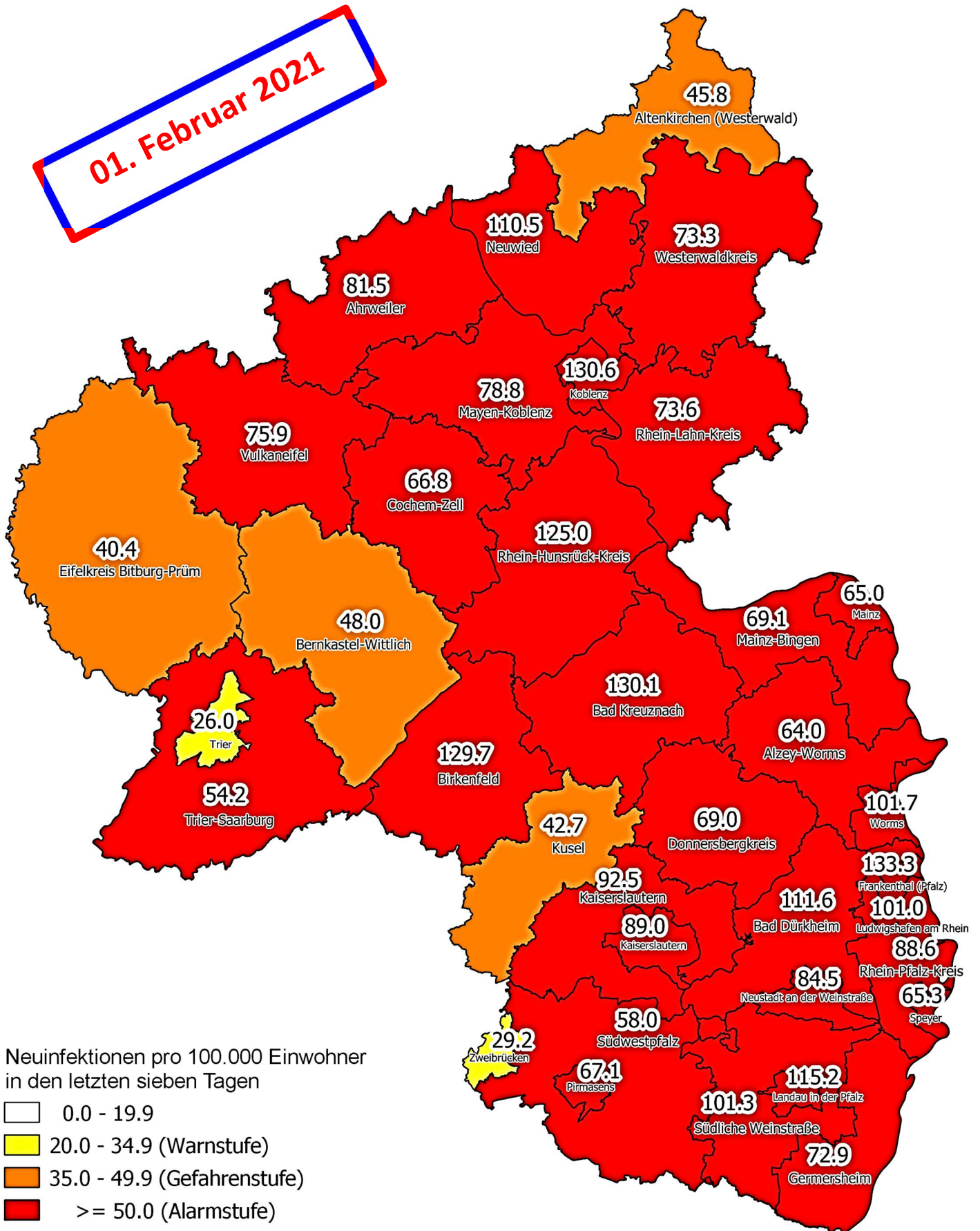
## Warn-, Gefahren- und Alarmstufen



Rheinland-Pfalz

DIE LANDESREGIERUNG

01. Februar 2021



Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner  
in den letzten sieben Tagen

- 0.0 - 19.9
- 20.0 - 34.9 (Warnstufe)
- 35.0 - 49.9 (Gefahrenstufe)
- $\geq 50.0$  (Alarmstufe)

# Bezuschussung: Änderungen im Bereich Lizenzen, Sport- und Pflegegeräte

Mit dem Start ins neue Jahr gibt es einige Änderungen in den Zuschussrichtlinien für Vereinsmitarbeiter und Sport- bzw. Pflegegeräte.



## Lizenz-Bezuschussung

Die Antragstellung erfolgt durch den Verein über [www.SBR-LOKAL.de](http://www.SBR-LOKAL.de)

**Übungsleiter:** Hier erfolgt die Zuschussung rückwirkend. Die **Unterschriften der Übungsleiter auf dem Antrag entfallen künftig.** Die Vereine müssen stattdessen angeben, welche Übungsleiter und Trainer im Jahr 2020 für sie tätig waren und am Ende des Jahres mindestens 40 Stunden geleistet haben. Für die Übungsleiter, die im Jahr 2020 regelmäßig für Ihren Verein tätig gewesen sind, aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht die geforderten 40 Stunden erreichen konnten, kann auch ein Zuschuss beantragt werden. Die Lizenz muss dabei mindestens bis 31.12.2020 gültig gewesen sein. Abgabefrist ist der 31.03.2021.

Weitere Informationen zur Lizenzzuschussung von Übungsleitern finden Sie **hier**.

**Vereinsmanager:** Bei der Beantragung wird unterschieden zwischen hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Vereinsmanagern. Die Zuschussung erfolgt im Voraus, d.h. für noch zu leistende Tätigkeit im Verein für das Jahr 2021. Neben einer gültigen DOSB-Vereinsmanager-Lizenz werden auch gültige DFB-Vereinsmanager-Lizenzen anerkannt. Die erforderliche Stundenzahl beträgt für das Nebenamt mindestens 100 Stunden im Zuschussjahr. Für hauptamtlich tätige Vereinsmanager muss zusätzlich mit dem Zuschuss-Antrag eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Stellenbeschreibung eingesandt werden. Abgabefrist ist der 31.03.2021.

Weitere Informationen zur Lizenzzuschussung von Vereinsmanagern finden Sie **hier**.

**Jugendleiter:** Voraussetzung ist eine gültige DOSB-Jugendleiter-Lizenz sowie eine Jugendordnung im Verein. Pro Verein können zwei Jugendleiter Zuschuss bekommen. Großvereine mit mehr als 800 Mitgliedern können einen weiteren Jugendleiter Zuschuss bekommen. Die Zuschussung erfolgt ebenfalls rückwirkend. Die **Frist läuft erstmals ebenfalls bis zum 31.03.2021.**

Weitere Informationen zur Lizenzzuschussung von Jugendleitern finden Sie **hier**.

Vereine, die aufgrund der Corona-Pandemie bisher keine Mitgliederversammlung einberufen und somit nicht die Mitgliedsbeiträge auf die geforderten Mindestmitgliedsbeiträge von 6,00 Euro für Erwachsene und 4,00 Euro für Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) erhöhen konnten, können ebenfalls einen Zuschussantrag über [SBR-LOKAL.de](http://SBR-LOKAL.de) beantragen und diesen mit den entsprechenden Unterschriften bis 31.03.2021 einreichen. Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bei diesen Vereinen jedoch erst, wenn der Beschluss über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, rückwirkend zum 01.01.2021, dem jeweiligen Sportbund durch das Protokoll der Mitgliederversammlung im Jahr 2021 vorgelegt wurde.

**Antragsfristen:** Der unterschriebene Antrag ist schriftlich innerhalb der unten aufgeführten Antragsfrist beim Sportbund Rheinland einzureichen. Die Frist für Übungsleiter, Vereinsmanager (Neben- und Hauptamt) und Jugendleiter ist der 31.03.2021.

## Ansprechpartner:

**Übungsleiter:** Melanie Theis, Tel.: (02 61) 1 35 - 1 06, [Melanie.Theis\(at\)Sportbund-Rheinland.de](mailto:Melanie.Theis(at)Sportbund-Rheinland.de)  
**Vereinsmanager, Neben- und Hauptamt:** Lisa Batsch, [Lisa.Batsch\(at\)Sportbund-Rheinland.de](mailto:Lisa.Batsch(at)Sportbund-Rheinland.de)  
**Jugendleiter:** Josef Daitche, Tel.: (02 61) 1 35 - 1 04, [Josef.Daitche\(at\)Sportjugend-Rheinland.de](mailto:Josef.Daitche(at)Sportjugend-Rheinland.de)

## **Muss die Mitgliederversammlung dieses Jahr stattfinden oder kann sie in das kommende Jahr verschoben werden?**

Die 15. Corona Bekämpfungsverordnung lässt Versammlungen im Freien nur nach behördlicher Genehmigung zu, es gelten strenge Kontaktbeschränkungen, die noch einmal verschärft wurden. Jegliche darüber hinausgehende Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind verboten. Diese stringenten Kontaktbeschränkungen lassen die Durchführung von Mitgliederversammlungen in Präsenzform im Zeitraum der Gültigkeit dieser Verordnung nicht zu. Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 31. Januar 2021.

Grundsätzlich ist damit die Durchführung von Mitgliederversammlungen nicht möglich, diese müssen verschoben werden. Der Gesetzgeber hat zwar mit gesetzlichen Übergangsregelungen die Möglichkeit geschaffen, die Mitgliederversammlung in alternativer Form durchführen zu können, allerdings ist dies sehr aufwendig, rechtlich nicht unproblematisch und für den normalen Verein nicht unbedingt zu empfehlen. Bedeutsamer ist allerdings die gesetzliche Übergangsregelung, dass die Vorstände im Amt bleiben, bis eine Neuwahl erfolgen kann. Diese Regelungen sind bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Damit ist es rechtlich, auch bei anstehenden Wahlen, kein Problem, die Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr zu verschieben. Der Vorstand bleibt weiter im Amt, die Vertretungsberechtigung ist gesichert und der Vorstand weiter handlungsfähig. Vereine, die im Jahr 2020 keine Mitgliederversammlung durchführen konnten, müssen in der Mitgliederversammlung 2021, so sie wieder stattfinden kann, den Rechenschaftsbericht, Kassenbericht, Kassenprüfbericht und die Entlastung des Vorstandes für zwei Jahre vornehmen und gegebenenfalls, so sie denn in 2020 angestanden hätte, die Neuwahl nachholen. Die Wahl erfolgt dann für die in der Satzung festgelegte Amtszeit. Sollte die Mitgliederversammlung 2021 bereits eingeladen sein, müsste diese über den in der Satzung festgelegten Einladungsweg förmlich abgesagt werden. Ein neuer Termin muss und kann im Moment nicht mitgeteilt werden. Die Mitglieder sollten informiert werden, dass die Mitgliederversammlung auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben wird. Sofern Mitgliederversammlungen wieder möglich sind, wird die Mitgliederversammlung ganz normal noch einmal eingeladen. Sollte die Einladung noch nicht erfolgt sein, sondern der Termin lediglich geplant, reicht eine Information über die Homepage und andere Medien-Kanäle des Vereins über die Verschiebung der Mitgliederversammlung auf einen unbestimmten Zeitpunkt.

## **Welche alternativen Formen der Durchführung der Mitgliederversammlung sind derzeit möglich?**

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (Briefwahl).
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im Umlaufverfahren gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Diese Regelungen gelten bis zum 31.12.2021.

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sowohl die virtuelle MV, als auch die Briefwahl erheblicher technischer und organisatorischer Vorbereitungen bedarf. So ist die virtuelle MV nur möglich, wenn der Verein dazu über die geeignete Software verfügt, die dazu auf dem Markt angeboten wird und auch nicht unerhebliche Kosten verursacht. Problematisch ist sicher auch die Tatsache, dass an den Mitgliederversammlungen normalerweise eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern teilnimmt, die nicht zwingend über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügen (fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse). Dann kann eine virtuelle Versammlung eine „besondere Erschwernis“ für die Teilnahme darstellen und die Beschlüsse zwar nicht nichtig (von vornherein unwirksam), aber möglicherweise anfechtbar machen. Aber auch unabhängig von dieser Tatsache, muss bei einer virtuellen Mitgliederversammlung absolut sichergestellt werden, dass nur Mitglieder Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung haben und nur stimmberechtigte Mitglieder an der Online Abstimmung teilnehmen. Dies ist nicht ohne erheblichen Aufwand und technisches Knowhow machbar. Auch bei der Briefwahl und der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind eine Vielzahl von Voraussetzungen zu beachten (Information aller Mitglieder, abstimmungsfähige Beschlussvorschläge, Dokumentation der Abstimmungsergebnisse). Für die meisten Vereine sollte derzeit keine zwingende Notwendigkeit bestehen, die Mitgliederversammlung virtuell oder per Briefwahl durchzuführen, zumal die gesetzlichen Übergangsregelungen hier rechtliche Sicherheit bei der Amtsperiode der Vorstände geben. Für die meisten Vereine ist daher eher die Verschiebung der Mitgliederversammlung zu empfehlen.

## **Gesetz über Maßnahmen im Gesellschaft-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentümerrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28.03.2020 wurde verlängert bis zum 31.12.2021**

### **Amtszeit des Vorstandes**

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt, auch wenn die Satzung dazu keine explizite Regelung trifft. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2021. Damit können auch Mitgliederversammlungen, bei denen in 2020 eine Neuwahl anstanden hätte, auf das Jahr 2021 verlegt werden.

### **Mitgliederversammlung**

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (Briefwahl).
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im Umlaufverfahren gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Diese Regelungen sind ebenfalls bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sowohl die virtuelle MV, wie auch die Briefwahl erheblicher technischer und organisatorischer Vorbereitungen bedarf. So ist die virtuelle MV nur möglich, wenn der Verein dazu über die geeignete Software verfügt, die dazu auf dem Markt angeboten wird. Ungeklärt ist die Frage, was bei Vereinen gilt, bei denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügt (fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse). Dann kann eine virtuelle Versammlung eine „besondere Erschwernis“ für die Teilnahme darstellen und die Beschlüsse zwar nicht nichtig (von vornherein unwirksam), aber anfechtbar machen. Auch bei der Briefwahl und der Durchführung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren sind eine Vielzahl von Voraussetzungen zu beachten (z.B. Information aller Mitglieder, abstimmungsfähige Beschlussvorschläge, Dokumentation der Abstimmungsergebnisse). Für die meisten Vereine sollte derzeit keine zwingende Notwendigkeit bestehen, die Mitgliederversammlung virtuell oder per Briefwahl durchzuführen.

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2020 weitere Ergänzungen zum Gesetz beschlossen. Wichtigste Ergänzung ist, dass der Vorstand nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Durch diese Regelung soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Für die Vorstandsmitglieder soll klargestellt werden, dass sie die ordentliche Mitglieder-versammlung aufschieben können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann. Noch nicht klar ist, wann die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt und wann damit das genaue Inkrafttreten erfolgen kann. Es ist aber davon auszugehen, dass dies so erfolgt.

Für die meisten Vereine ist eher die Verschiebung der Mitgliederversammlung zu empfehlen.

## **Beschlussfassung des Vorstandes**

Mit der Verlängerung des Gesetzes bis zum 31.12.2021 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Regelungen für die alternative Durchführung der Mitgliederversammlung auch auf die Beschlussfassung im Vorstand anzuwenden sind. Damit können Vorstandsbeschlüsse virtuell, oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **Kündigungsschutz von Mietern**

Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt auch für Gewerberaummietverträge, also für Vereine, die für ihren Vereinsbetrieb Räumlichkeiten angemietet oder Grundstücke gepachtet haben. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch grundsätzlich bestehen. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30.06.2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.



## **Zahlungsaufschub bei Dauerschuldverhältnissen**

Vorübergehend wird für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Verträge zur Versorgung mit Strom, Gas etc.) die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung (Zahlung) geschaffen, soweit die Zahlung wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht erfüllt werden können. Die Grundversorgung von Strom, Gas, Telekommunikation und ähnliches werden nicht abgeschnitten, weil Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachgekommen werden kann.

## **Stundung von Darlehensverträgen**

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30.06.2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30.06.2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate abzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen. Auch diese Regelungen sollen zunächst bis zum 30.06.2020 gelten und unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden können.

## **Insolvenzantragspflicht**

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15 a der Insolvenzordnung und nach § 42 Abs. 2 des BGB (für Vereine) ist bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ziel des Gesetzes ist es, die Fortführung von Vereinen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Den betroffenen Vereinen und ihren Vorständen soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zwecke staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen.



# SPORTBUND RHEINLAND

www.Sportbund-Rheinland.de

**SBR MANAGEMENT-AKADEMIE**



## Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht (2020/2021)

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden einige Änderungen und Erleichterungen für gemeinnützige Vereine beschlossen. Das Gesetz wurde am 18.12.2020 vom Bundesrat beschlossen. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die für Sportvereine relevanten Änderungen und einige nähere Erläuterungen dazu.

Gesetzliche Regelung	Inkrafttreten
<a href="#"><u>Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages auf 3.000 Euro pro Kopf und Jahr</u></a>	01.01.2021
<a href="#"><u>Erhöhung der Ehrenamtszuschale auf 840 Euro pro Kopf und Jahr</u></a>	01.01.2021
<a href="#"><u>Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale auf ALG I, ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz auf 250 Euro</u></a>	01.01.2021
<a href="#"><u>Erhöhung der Einnahmegrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 45.000 Euro</u></a>	29.12.2020
<a href="#"><u>Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung) auf 300 Euro</u></a>	01.01.2020
<a href="#"><u>Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht mehr bei jährlichen Gesamteinnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro</u></a>	29.12.2020
<a href="#"><u>Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderverein</u></a>	29.12.2020
<a href="#"><u>Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe</u></a>	29.12.2020
<a href="#"><u>Weitere Änderungen</u></a>	

### **1. Erhöhung des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags**

Der Übungsleiterfreibetrag wird ab 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht (§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG), der Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro auf 840 Euro (§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG). Die Erhöhung gilt ab dem Jahr 2021.

Ebenfalls erhöht werden die Nichtanrechnungsgrenzen für Sozialtransferzahlungen (ALG I, ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz). Hier gilt künftig, dass Einnahmen aus dem Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag bis 250 Euro im Monat zu keinem Abzug bei den Leistungen führen (bisher 200 Euro).

Übersehen hat der Gesetzgeber aber die Anpassung der Haftungsregelung nach § 31a und 31b BGB. Die Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt zunächst bei dem alten Betrag der Ehrenamtspauschale, also bei Vergütungen bis 720 Euro. Es ist aber zu vermuten, dass diese Paragraphen im BGB schnellstens angepasst werden. Da es sich bei der Ehrenamtspauschale um eine Jahresgrenze handelt, sollte diese Tatsache aber zunächst nicht relevant sein, wenn das Gesetz im Laufe des Jahres angepasst wird.

### **2. Erhöhung der Einnahmegränze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Die lange geforderte Erhöhung der Einnahmegränze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 Euro auf 45.000 Euro ist jetzt umgesetzt worden. Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bleiben in der Körperschafts- und Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über 45.000 Euro lagen. Damit sollten viele Vereine künftig von der Körperschafts- und Gewerbesteuer verschont bleiben und deutlich mehr Erträge aus den wirtschaftlichen Betätigungen den Vereinen zu Gute kommen. Diese Neuregelung gilt schon für das Vereinsjahr 2020, da das Jahressteuergesetz 2020 am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist.

### **3. Anhebung der Grenze für vereinfachten Spendennachweis**

Der vereinfachte Spendennachweis gilt jetzt bis 300 Euro. Für Zuwendungen bis zu 300 Euro genügt als steuerlicher Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist nicht erforderlich. Den vereinfachten Spendennachweis können gemeinnützige Vereine schon für Spenden nutzen, die sie im Jahr 2020 erhalten haben.

#### **4. Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht mehr bei Gesamteinnahmen bis 45.000 Euro**

Die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb von zwei Jahren gilt für kleine Vereine nicht mehr. Die zeitnahe Mittelverwendung gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Gesamteinnahmen von mehr als 45.000 Euro. Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen des Vereins. Das sind die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Dies dürfte für viele kleinere Vereine eine deutliche Bürokratieentlastung darstellen. Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltungen hier doch noch Einschränkungen in irgendeiner Form vornehmen, um zu verhindern, dass gemeinnützige Vereine zu „Ansparvereinen“ werden. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass die Mittel des Vereins grundsätzlich für den Vereinszweck verausgabt werden müssen.

Offen ist die Frage, welche Folgen eine Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze hat. Ob also die zeitnahe Mittelverwendung dann für alle Mittel gilt oder nur für die im Jahr der Überschreitung zugeflossenen. Regelungen dazu bleiben abzuwarten. Auch diese Neuregelung gilt schon für das Vereinsjahr 2020.

#### **5. Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderverein**

Bisher galt für alle gemeinnützigen Organisationen die sogenannte teilweise Mittelweitergabe. Die Höhe der weitergegebenen Mittel war auf die Hälfte des eigenen Vermögens beschränkt. Die Satzungszwecke der Empfängereinrichtung spielten keine Rolle. Ab 2021 gilt, dass gemeinnützige Einrichtungen, auch ohne ein Förderverein zu sein, ihre Mittel in vollem Umfang an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben dürfen. Eine Rolle dürfte dies vor allem bei der Auflösung des Vereins spielen. Bisher war eine gemeinnützige Körperschaft bei der Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit an die entsprechende Satzungsvorgabe gebunden. Künftig kann sie vor der Auflösung alles verbliebene Vermögen an beliebige steuerbegünstigte Einrichtungen weitergeben.

#### **6. Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe**

Die Neuregelung der Mittelweitergaben ist um eine Vertrauensschutzregelung ergänzt worden. Bisher war nicht gesetzlich geregelt, inwieweit die Geberkörperschaft die Mittelverwendung bei der Empfängerorganisation kontrollieren muss, bzw. wer haftet, wenn diese Mittel nicht zweckgebunden verwendet werden. Diese Regelungslücke ist nunmehr geschlossen. Danach besteht ein Vertrauensschutz für den Mittelgeber, wenn er sich anhand eines vorgelegten Nachweises über die Gemeinnützigkeit von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt. Der erforderliche Nachweis ist die übliche Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, also eine entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, ein Freistellungsbescheid oder ein Bescheid über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO mit entsprechendem Ausstellungsdatum.

## **7. Weitere Änderungen**

### **Anerkennung von E-Sport als gemeinnütziger Zweck**

Insbesondere Sportvereine hatten darauf gehofft, dass E-Sport als gemeinnützig anerkannt wird. Zwar ist der Zweckkatalog in der AO im Jahressteuergesetz erweitert worden, aber E-Sport wurde nicht in den Zweckkatalog aufgenommen. Damit besteht weiterhin die Problematik, dass Mittel von Sportvereinen nicht für E-Sport verwendet werden dürfen und E-Sport nur im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betrieben werden kann.

### **Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen**

Nach dem im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz muss eine Körperschaft ihre satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Das führte bisher dazu, dass „Hilfsbetriebe“ in rechtlich eigenständiger Form, z.B. Spielgemeinschaften, nicht gemeinnützig sein können, wenn sie nicht selbst einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sondern nur Leistungen für andere gemeinnützige Einrichtungen erbringen. Auch hier gibt es eine Änderung im Jahressteuergesetz. Eine gemeinnützige Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft gilt künftig als unmittelbare Zweckverwirklichung. Hier bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese gesetzliche Neuregelung auf Spielgemeinschaften hat. Beispielsweise betrifft dies die Frage, ob künftig bei Übungsleiterverträgen, die über eine Spielgemeinschaft abgeschlossen werden, der Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden kann. Bisher war dies nicht möglich.

# Erinnerungen an vergangene Tage..... .....vor zehn Jahren im Löhr-Center Koblenz.

## Programm

**Donnerstag  
03. Febr.**

**10.00 - 12.00 Uhr**  
Schach-AG der Goethe-Schule Lahnstein demonstriert das Erlernen von Schach

**12.00 - 14.00 Uhr**  
Schachaufgaben lösen, die richtige Fortsetzung finden / Wer will, der kann spielen

**14.00 - 17.00 Uhr**  
Familienschach-Turnier um den GLOBUS-Koblenz-Pokal (jeweils 1 Erwachsener und 1 Kind bis 16 J.)

**17.00 - 20.00 Uhr**  
Offene Koblenzer Blitz-Einzelmeisterschaft um den Thalia-Pokal (Zeit je Spieler 5 Min./Partie)

**Freitag  
04. Febr.**

**10.00 - 12.00 Uhr**  
Vergleichsturnier Eichendorf-Gymnasium gegen Marion-Dönhoff-Gymnasium

**12.00 - 13.00 Uhr**  
Schachaufgaben lösen, die richtige Fortsetzung finden / Wer will, der kann spielen

**13.00 - 16.00 Uhr**  
Offenes Schnellschach-Turnier für Senioren älter als 55 Jahre um den Douglas-Pokal

**16.00 - 20.30 Uhr**  
Simultan-Turnier mit Großmeister Hort  
GM Hort spielt gegen 30 Schachspieler

**Samstag  
05. Febr.**

**10.00 - 11.00 Uhr**  
Blindschach-Demonstration (Ein Mitspieler spielt gegen zwei Gegner blind nach Zugansage)

**11.00 - 14.00 Uhr**  
Offenes Blitzschach-Turnier für Jugendliche bis 16 Jahre (Zeit je Spieler 5 Min./Partie) um den Pokal der Stadt Koblenz

**14.00 - 17.00 Uhr**  
Schnellschach-Turnier für Nichtvereinspieler um den SATURN-Pokal (Zeit je Spieler 15 Min./Partie)

**17.00 - 20.00 Uhr**  
4er Mannschafts-Blitzturnier für Vereinsmannschaften um den "Großen Preis des Löhr-Centers" (Zeit je Spieler 5 Min./Partie)



Vor 10 Jahren fand im Löhr-Center Koblenz, vom 03. Februar bis zum 05. Februar 2011, eine Schachgroßveranstaltung statt. Organisiert wurde diese Veranstaltung unter der Federführung des VfR-SC Koblenz und des SV Güls. Im besonderem zu nennen sind hierbei die Schachfreunde Rolf Graw (VfR-SC Koblenz) und Heinz Ningel (SV Güls) für ihr Engagement. Die Simultanvorstellung mit GM Vlastimil Hort, war einer der Höhepunkte dieser Veranstaltung.

ALLE FOTOS: Andreas Back

**2011**  
**Simultanveranstaltung**  
**mit**  
**Schachgroßmeister Vlastimil Hort**  
**am**  
**04. Februar 2011**



**IMPRESSIONEN**









# 79-jähriger Buzow weckt Ehrgeiz des Großmeisters

**Schach** Vlastimil Hort muss sich dem Koblenzer bei Simultanveranstaltung geschlagen geben

Von unserem Mitarbeiter  
Thomas Wächtler

■ **Koblenz.** Auch ein älterer Herr kann kämpfen wie ein Löwe, jedenfalls am Schachbrett. Es war am Ende der dritten Stunde seiner Simultan-Vorstellung im Koblenzer Löhr-Center, als Vlastimil Hort mit einem Händedruck seine Aufgabe signalisierte.

„Nach meinem Blackout habe ich mir vorgenommen, keine Partie mehr zu verlieren“, erinnerte sich der Großmeister an den Moment, als er sah, dass seine gefesselte Dame nicht mehr zu retten war. Boris Buzow vom VfR-SC Koblenz hatte, just am Tag nach seinem 79. Geburtstag, seinem prominenten Kontrahenten die einzige Niederlage beigebracht. „Das ist das schöne beim Simultan, manchmal gewinnt eben auch mal der Schwächere“, nahm Hort seine Verlustpartie gegen den ältesten seiner 30 Gegner scheinbar gelassen, aber sein Ehrgeiz war geweckt.

Da half der elfjährigen Sabrina Ley auch alle Sympathie nichts, „ich habe sie lange mit Samthandschuhen angefasst“, versicherte Großmeister Hort. Am Ende fehlte es der Jüngsten in der langen Reihe von Schach-Enthusiasten allen Alters an Konzentration, hatte sie doch schon einen langen Tag hinter sich: Mit der Mannschaft des Dönhoff-Gymnasiums gewann sie am Vormittag den Schulvergleich, tags zuvor war sie zusammen mit Vater Peter beim Familienschach sieg-

reich gewesen. „Mit sechs Jahren lernte sie Schach von ihrem Vater“, sagte Mutter Regina Ley über ihre Tochter, die bei Turm Lahnstein in der fünften Mannschaft spielt.

„Es war ein schwerer Kampf, die Leute haben gut gespielt“, fasste Vlastimil Hort in seiner freundlichen Art das viereinhalbstündige Geschehen im Center-Basement zusammen. „Das Drumherum stört mich nicht, ich akzeptiere es und kann mich auf mein Spiel konzentrieren“, erklärte Hort, der mit Simultanvorstellungen in Warenhäusern Erfahrung hat. „So etwas ist

„Sie fielen wie reife Birnen vom Baum.“

Besonders in der letzten Stunde verwies Großmeister Vlastimil Hort seine Gegner in die Schranken.

wichtig fürs Schach, mancher findet dadurch den Weg in einen Verein.“

Genau das bezweckten die Veranstalter, die auf einer Stellwand alle 22 Vereine im näheren Umkreis vorstellten und auf einer Landkarte

markierten. „Jeder soll sehen, wo ein Schachklub in seiner Umgebung ist“, erläuterte Rolf Graw vom VfR-SC. „Wir müssen jetzt sehen, dass so etwas regelmäßig stattfindet“, dachte Schachverbands-Vorsitzender Karsten Loof schon an die Zukunft.

Center-Manager Werner Luscher durfte sich zwar zum Dank für sein Engagement an Brett eins positionieren, musste aber bald der großmeisterlichen Spielfreude Tribut zollen. „Ich habe seit 20 Jahren nicht mehr gespielt und jetzt 28 Züge lang durchgehalten, damit bin ich sehr zufrieden“, stellte Luscher nach seiner Aufgabe fest, die ihm Hort mit einem Buchgeschenk (Schwarz-weiße Erzählungen) und einem Kompliment versüßte: „In der Eröffnung hat er Theoriekenntnisse bewiesen.“

Schließlich aber wurden alle – bis auf drei Remisierer – Opfer des von Buzow geweckten großmeisterlichen Ehrgeizes, denn in der letzten Stunde „fielen sie wie reife Birnen vom Baum“, lautete Horts poetische Umschreibung seines Unterrichts im Wahlfach Schach.



Der Großmeister Vlastimil Hort (rechts) zieht gegen Löhr-Center-Manager Werner Luscher, der beim Simultanschach keine Chance hatte. Eine Niederlage gab's jedoch für Hort: gegen den 79-jährigen Boris Buzow. Foto: Frey

**PRESSESTIMMEN**  
**- RHEIN-ZEITUNG-KOBLENZ -**  
**Februar 2011**

# FASZINATION SCHACH



## **Faszination Schach**

Vom 14. Juni bis zum 19. Juni 2021, wird Schachgroßmeister Sebastian Siebrecht (links) wieder mit seiner Veranstaltung Faszination Schach, im Löhr-Center in Koblenz zu Gast sein. Bereits in den Jahren 2016 und 2017, hatte diese Veranstaltung im Löhr-Center stattgefunden.

Infos folgen zu gegebener Zeit!



# Einladung

zum

## 65-jährigem Bestehen

des

# Schachbezirks Rhein-Nahe e.V.

(vormals Schachkreis Koblenz)



## Rheinschiffahrt am Samstag, dem 24. Juli 2021

### Programm-Informationen!

Anmeldeschluss: 24.05.2021, bzw. wenn die Maximalteilnehmerzahl erreicht ist.

**Zeitplan, Route:** Die MS „La Paloma“ liegt am 24. Juli 2021, ab 09:45 Uhr, für uns am An- und Ableger in Niederlahnstein zum Einstieg bereit. In der Nähe des Anlegers gibt es kostenlose Parkmöglichkeiten. Um 10:00 Uhr legt die MS „La Paloma“ dann flussabwärts in Richtung Koblenz ab, bei Ankunft am An-Ableger (Brücke 10 – Konrad-Adenauer-Ufer), besteht dann wieder Zustiegsmöglichkeit (Foto). Um 10:15 Uhr legen wir wieder ab, zunächst flussabwärts zum Deutschen Eck wo gewendet wird, es geht dann flussaufwärts weiter, entlang an den zahlreichen Burgen des Mittelrheins, am sagenumwogenden Felsen der Loreley vorbei, mit Kurs auf Oberwesel. Im Laufe der Fahrt wird ein Grillbuffet angerichtet sein und für uns bereitstehen. In Oberwesel wird dann wieder gewendet und die Fahrt geht flussabwärts zurück, wir legen dann um 17:00 Uhr in Niederlahnstein und um 17:15 Uhr in Koblenz an.

#### **Leistungen und Kosten:**

**Inklusive:** Siebenstündige Schifffahrt auf dem Rhein (geschätzte 90 bis 100 Flusskilometer), Begrüßungscocktail, Schachprogramm, mit Musik und Unterhaltung, Grillbuffet und freie Getränke – ausgenommen Spirituosen.

**Kosten:** Kostenbeteiligung von €45,- für Erwachsene und €35,- für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren.



**Informationen zum Anmeldeverfahren,  
für die Schifffahrt auf dem Rhein, am Sa. 24.07.2021,  
anlässlich des 65-jährigen Bestehens des SBRN.**

## 1. Anmeldung!

Anmelden können sich alle Schachspieler\*innen die Mitglied eines Schachvereins sind, der dem Schachbezirk Rhein-Nahe angehört ist, Ehepartner, Verwandte Freunde und Bekannte können ebenfalls angemeldet werden.

Anmeldungen ab sofort an den 1. Vorsitzenden des Schachbezirks Rhein-Nahe e.V. unter: [1.vorsitzender@sbrn.de](mailto:1.vorsitzender@sbrn.de)

Anmeldeschluss: 24.05.2021, bzw. wenn die Maximalteilnehmerzahl erreicht ist!

**Die Anmeldung muss enthalten: Name des Mitglieds mit Vereinsangabe, Teilnehmerzahl und E-Mailadresse.**

Vereinsmitglieder, sowie andere Personen die aktuell für den Termin am 06.06. 2020 angemeldet sind können ihre Anmeldung für den neuen Termin am Samstag, dem 24.07.2021 aufrechterhalten.

## 2. Kostenbeteiligung und Stornierung!

Die Kostenbeteiligung für Teilnehmer\*innen ab 18 Jahren beträgt 45 Euro, für Teilnehmer\*innen ab 14 Jahren beträgt die Kostenbeteiligung 35 Euro.

Bei Stornierungen bis zum 24.04.2021, wird die volle Kostenbeteiligung zurückerstattet (unabhängig ob Ersatzteilnehmer gefunden wurden).

Danach bis zum 24.05.2021, wird die Hälfte der Kostenbeteiligung zurückerstattet (wenn Ersatzteilnehmer gefunden werden, kann dann auch die volle Kostenbeteiligung zurückerstattet werden). Nach dem 24.05.2021 eingehende Stornierungen, können nur noch zurückerstattet werden, wenn Ersatz gefunden wurde, für diesen Fall würde auch hier die volle Kostenbeteiligung zurückerstattet werden können.

**Für das Finden von Ersatzteilnehmern, stehen in erster Linie die stornierenden Personen in der Pflicht!**

# SCHACHPROGRAMM AM 06. JUNI 2020, AN BORD DER „MS LA PALOMA“

## Der Schachtherapeut

CM Manfred Herbold

Band 1

Ab auf die Couch!



Überarbeitete Auflage



## Der Schachtherapeut

CM Manfred Herbold

Band 2

Reloaded



## Der Schachtherapeut

CM Manfred Herbold

Band 3

Revolutions



**Manfred Herbold verbindet Schach, Psychologie, Kunst und jede Menge Humor!**

**Und erzählt wie er zum Schachtherapeuten wurde!**

Dies kam so erinnert sich Manfred Herbold in einem Interview mit dem Schachmagazin 64: „Einer meiner Gegner schrie nach seiner Niederlage den gesamten Turniersaal zusammen – dies wiederholte sich einige Runden später. Ein klarer Fall für einen Schachtherapeuten, dachte er sich“. Und die Idee schachtherapeutisch zu arbeiten war geboren. Gedacht, getan: eigene Partien wurden mit humorvollen Kommentaren versehen und psychologisch wertvoll aufgearbeitet, in Mappen gepackt, dann im Freundeskreis verteilt. Durch die vielen positiven Rückmeldungen motiviert, nahm er dann mit seinem schachtherapeutischen Hilfsangebot, online unter [schachtherapeut.de](http://schachtherapeut.de) die Arbeit auf.

CM Manfred Herbold (höchste Elo 2240), wird uns auf der MS „La Paloma“ von seiner schachtherapeutischen Tätigkeit humorvoll aus seinen Schachbüchern berichten, wie er so manch geschundene Schachseele wieder aufrichtete und er wird uns beim Blitzschach zur Verfügung stehen.

Für diejenigen Schachfreunde an Bord der MS „La Paloma“, die dann noch mehr über die Arbeit eines Schachtherapeuten erfahren wollen, denen sind die Bücher von Manfred Herbold ans Herz gelegt, welche mit witzigen Layouts und lustigen Karikaturen von Fränk Stiefel versehen sind und die er auf Wunsch auch signieren wird.

Manfred Herbold ist auch bereits seit vielen Jahren als Schachtrainer mit selbsterstellten Seminarunterlagen und eigenen Lehrmethoden unterwegs. „Es muss Spaß machen. Dass Schlimmste für mich ist, wenn jemand dabei nicht gelacht oder zumindest geschmunzelt hat“, sagt er und worauf es ihm ankommt weiß Herbold genau: „Chessutainment“ so nennt er seine Mischung aus selbsterdachten Schachrätseln und seinem speziellen schachtherapeutischen Humor. Sein Leitsatz lautet: „Das, was keiner vermutet, bringt am meisten Lernerfolg“; was sowohl für das Schachliche wie auch für die Präsentation der Inhalte gilt.

**Kontakt: Manfred Herbold, Glockenstraße 1, 67304 Eisenberg-Stauf, 06351 125 374, [schachtherapeut.de](http://schachtherapeut.de), [mherbold@gmx.net](mailto:mherbold@gmx.net)**



# Speisen

## Grillbuffet Classic

Auswahl an frischen Rohkost- u.

Blattsalaten der Saison mit

verschiedenen Dressings

Tomaten mit Mozzarella u.

frischem Basilikum

Kartoffelsalat; Nudelsalat;

Käse-Wurst-Salat



Auswahl an Brot und Brötchen

sowie Butter, Kräuterbutter,

verschiedene Dips und Grillsoßen



Mexico Steak; Paprika Steak;

Hähnchenspieße; Putensteak;

Bauchscheiben; Bratwurst;

Käsewürstchen; Aschenbraten



Kartoffelgratin

Kleine Ofenkartoffeln mit Rosmarin

Bratkartoffeln

Mediterrane Gemüsevariation



Rote Grütze mit Vanillesauce

Schoko-Rum-Creme



SV Güls 1956  
SV 03/25 Koblenz  
VfR-SC Koblenz



SV Turm Lahnstein



SG Boppard/Bad Salzig

TuS Werlau

Loreley

Schönburg



SC ML Kastellaun

Rhein

SV Gambit Leideneck

DJK Oberwesel

HUNSRÜCK

SG Simmern/Liebhausen/  
Kisselbach

CdSF Kirchberg

SG Pjeroth/Burg Layen



Schach-Strategen Dillendorf Liederbach

SC Hennweiler

SV 1921 Bad Kreuznach

Nahe



SC Idar-Oberstein



SF Birkenfeld

VfR Baumholder

SC Eckersweiler

Alsenz

# Getränke

Mineralwasser; Auswahl von Saftschorlen; Bitter Lemon; Ginger Ale; Tonic Water; Pepsi Cola; Mirinda; 7 up; Eistee; Vom Fass: Pils, Kölsch, Radler, Cola-Bier, Schuss; Auswahl von Weißbieren, auch Alkoholfrei; Bitburger 0,0% und Bitburger Radler 0,0%; Auswahl an Rot- u. Weißweinen; Kaffeevariationen; Teevariationen; Heiße Schokolade- u. Milchvariationen; Sekt

SC Einrich

SC Nastätten

TAUNUS



## Legende:

- Mitgliedsvereine im SBRN
- ⚙ Schiffsrouten der MS „La Paloma“ Vom Deutschen Eck in Koblenz zur Schönburg in Oberwesel und zurück.
- 🍴 Speisekarte, bzw. die Zusammenstellung des Grillbuffets an diesem Tag.
- 🍷 Getränkeauswahl